

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Geyer Umformtechnik GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten bezüglich der Produkte und zugehöriger Leistungen (nachfolgend: „Produkte“) der Geyer Umformtechnik GmbH (nachfolgend „Geyer UT“) in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend: „Auftraggeber“).
- 1.2 Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen gegenüber demselben Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie die VOB werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Geyer UT ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Geyer UT in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Mitarbeiter und Geschäftsführung von Geyer UT sind nicht berechtigt, von diesen AGB abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, des Auftraggeber nach Vertragsschluss, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebot und dazugehörige Kostenvoranschläge von Geyer UT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurden.
- 2.2 Bestellungen oder Aufträge gelten als verbindliches Vertragsangebot an Geyer UT. Sofern sich aus der Bestellung oder dem Auftrag nicht anderes ergibt, kann Geyer UT das Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.3 Geyer UT ist berechtigt, Dritte und Erfüllungsgehilfen mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen.
- 2.4 Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Geyer UT Abrufe aufzugeben; anderenfalls ist Geyer UT berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- 2.5 Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist Geyer UT zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt aber nicht verpflichtet. Geyer UT kann die Mehrmenge zu den beim Abruf gültigen Preisen berechnen.

3. Lieferfristen

- 3.1 Lieferfristen werden individuell vereinbart oder von Geyer UT in der Annahme der Bestellung oder des Auftrages angegeben. Diese in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten dabei stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Beginn für Lieferfristen ist dabei stets das Datum der Auftrags- oder Bestellbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger

Bestätigung aller Einzelheiten des Auftrages oder der Bestellung. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- 3.2 Die Lieferfristen und -termine können sich in Fällen, in denen der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere Vorauszahlungen und Mitwirkungspflichten wie die Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder eines Akkreditivs, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, unbeschadet der Rechte Geyer UTs aus dem Verzug des Auftraggebers angemessen verschieben, sofern der Produktionsablauf dies erfordert.
- 3.3 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Anspruch auf Verzugsentschädigung entsteht nur, wenn (und soweit der Auftraggeber nachweist), dass die Verzögerung von Geyer UT, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seinen Vorlieferanten vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten ist. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät Geyer UT in Verzug, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf einen pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Auftragswert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswerts. Geyer UT bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.4 Ist zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers das von ihm ausgewählte Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht Geyer UT von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
- 3.5 Sofern Geyer UT verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nicht einhalten können, wird der Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Bei kombinierten Bestellungen (lieferbare und zeitweilig nicht lieferbare Produkt) entscheidet der Auftraggeber, ob er eine getrennte oder komplette Lieferung wünscht. Geyer UT wird sich hierzu mit dem Auftraggebern in Verbindung setzen.
- 3.7 Geyer UT haftet nicht bei Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die Geyer UT nicht zu vertreten hat.
- 3.8. Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziffer 8 und die gesetzlichen Rechte von Geyer UT insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

4. Versand, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Erfüllungsort ist der Ort des Herstellerwerkes oder des Lagers, in dem sich das Produkt befindet. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird das Produkt an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Sofern von Seiten des Auftraggebers keine ausdrückliche Weisung vorliegt, ist Geyer UT berechtigt, im pflichtgemäßen Ermessen die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen.
- 4.2 Soweit handelsüblich, liefert Geyer UT die Produkte ungeschützt. Die Kosten für Verpackung sowie Schutz- und Transportmittel trägt der Auftraggeber. Beim Versendungskauf trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf vom Vertragspartner gewünschten Transportversicherung.

- 4.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt Geyer UT nicht zurück, sie werden Eigentum des Auftraggebers; ausgenommen sind Paletten.
- 4.4 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.
- 4.5 Die Lieferzeit nach angenommener Bestellung beträgt einen bis fünf Werktage. Die Vereinbarung eines festen Liefertermins steht unter dem Vorbehalt, dass beide Parteien diesem für den betreffenden Geschäftsvorgang zugestimmt haben. Die Parteien stellen klar, dass mit der Vereinbarung eines solchen Termins kein absolutes Fixgeschäft vereinbart wurde.
- 4.6 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Geyer UT muss seine Produkte dann nicht ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Vertragspartners (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- 4.7 Betrifft der Vertrag eine von Geyer UT herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen uns weitergehende Rechte unabhängig davon zu, ob sich der Vertragspartner zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 4.8 Im Falle des Annahmeverzuges oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefersache bzw. des eingebrachten Gegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.9 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Geyer UT berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Geyer UT eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,25 % des Nettoauftragswerts pro abgelaufener Kalenderwoche, in der sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche von Geyer UT (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass Geyer UT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.10 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur auf dem Werksgelände von Geyer UT (12307 Berlin, Imhoffweg 3) erfolgen. Die Abnahme erfolgt spätestens wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er zur Abnahme von Geyer UT aufgefordert wurde, die Abnahme ausdrücklich verweigert hat.
- 4.11 Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von Geyer UT nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gelten Übrigen die Klauseln zum Annahmeverzug.
- 4.12 Sämtliche Abnahmekosten trägt der Auftraggeber. Die bei entstehenden Abnahmekosten werden ihm nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

5. Preis, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Geyer UT behält sich für nur noch nicht gelieferte Produkte eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände

eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesen Fällen kann der Auftraggeber binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die davon betroffenen Aufträge/Bestellungen streichen.

- 5.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung des Produkts. Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- 5.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Geyer UT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor, es sei denn der Auftraggeber kann nachweisen, dass geringer oder kein Schaden entstanden ist. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Geyer UT auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag des Auftraggebers handelt.
- 5.6 Geyer UT ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind (z.B. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens).
- 5.8 Kommt ein Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, werden sämtliche gestundeten Zahlungen aus allen Geschäften zwischen Geyer UT und dem Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von Geyer UT bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (gesicherte Forderungen).
- 6.2 Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – hat Geyer UT das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem es eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Sofern Geyer UT die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn Geyer UT die Vorbehaltsware pfändet. Von Geyer UT zurückgenommene Vorbehaltsware darf Geyer UT verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber Geyer UT schuldet, nachdem Geyer UT einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 6.3 Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 6.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte von Geyer UT entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Geyer UT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Geyer UT

Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkt.

- 6.5 Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Geyer UT gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Geyer UT ab. Geyer UT nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 5.3 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 6.6 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben Geyer UT ermächtigt. Geyer UT verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Geyer UT verlangen, dass der Auftraggeber Geyer UT die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.7 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Im Falle eines Zugriffs Dritter auf die Geyer UT gehörenden Produkte, hat der Auftraggeber Geyer UT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und diese Dritten auf das Eigentum von Geyer UT hinzuweisen.
- 6.8 Wenn der Auftraggeber dies verlangt, ist Geyer UT verpflichtet, die Geyer UT zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10 % übersteigt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Grundlage der Mängelhaftung ist die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, wobei es keinen Unterschied macht, von wem die Produktbeschreibungen stammen.
- 7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt Geyer UT jedoch keine Haftung.
- 7.4 Keine Gewährleistung wird gewährt, für Verschleiß oder Mängel, die verursacht werden aufgrund (a) der Verwendung oder des Betriebs in einer nicht vorgesehen oder nicht von Geyer UT empfohlenen Anwendung oder Umgebung, (b) von Wartungsarbeiten durch Mitarbeiter, die nicht Mitarbeiter von Geyer UT sind oder bei fehlender schriftlicher Genehmigung von Geyer UT (c) der Verwendung von Produkten die mit Geyer UT Produkten nicht kompatibel sind, (d) von Änderungen an den Produkten (insbesondere aufgrund ausgewechselter Teile oder Verbrauchsmaterialien, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, (e) sonstiger Handlungen, die Vorgaben von Geyer UT (insbesondere Bedienungs-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen) zuwiderlaufen. Die Gewährleistung entfällt weiter, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Geyer UT das Produkt ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- 7.5 Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Geyer UT nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von Geyer UT ist der beanstandete Liefergegenstand zurückzusenden. Rücksendungen sind in jedem Fall zuvor mit Geyer UT abzustimmen. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Geyer UT die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.6 Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, kann der Auftraggeber zunächst nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Auftraggeber nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann Geyer UT ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Auftraggeber die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf Geyer UT über. Geyer UT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber Zug - um - Zug den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel und den zu dessen Beseitigung erforderlichen Kosten angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Sofern es möglich ist, etwa weil die Produkte noch nicht implantiert sind, hat der Auftraggeber Geyer UT die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfzwecken zugänglich zu machen bzw. zu übergeben.
- 7.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Geyer UT, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann Geyer UT die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 7.8 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln wegen des Produkts beträgt ein Jahr ab Ablieferung/Abnahme (soweit erforderlich). Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenso unberührt wie die der §§ 478, 479 BGB. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziffer 11 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.9 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet Geyer UT auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Geyer UT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung von Geyer UT wegen vorsätzlichen/grobfahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Geyer UT die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

9. Rechte Dritter

- 9.1 Geyer UT ist in den Grenzen von Ziffer 8 nicht dafür verantwortlich, dass durch die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung die Schutzrechte Dritter verletzt werden. Eine Überprüfung hierauf findet durch Geyer UT nicht statt. Der Auftraggeber stellt Geyer UT vor diesem Zusammenhang von allen etwaigen Regressansprüchen Dritter vollständig frei. Zudem ist er verpflichtet, die Kosten der Rechtsverteidigung von Geyer UT zu übernehmen. Diese Erstattung ist nicht begrenzt auf den Ersatz der gesetzlichen Gebühren. Im Falle der Inanspruchnahme wegen Schutzrechtsverletzung Dritter, verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen, insbesondere die zur Verteidigung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, etc. unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 9.2 Im Übrigen stellt der Auftraggeber Geyer UT aus Ansprüchen aus Produkthaftungsgesetz und aus Produzentenhaftung (§ 823 BGB) frei, die gegenüber dem Auftraggeber oder Geyer UT aufgrund der Verwertung einer unserer Leistungen durch den Auftraggeber geltend gemacht werden und für die Geyer UT nicht nach Ziffer 8 haftet.

10. Geheimhaltung/ Nutzungsrechteeinräumung

- 10.1 Sämtliche dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere aber nicht abschließend Entwürfe, Konstruktions- und sonstige Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen, Bau- und Schaltpläne, Software- und Hardware gelten als anvertraut iSd § 18 UWG. Diese Verpflichtung endet auch nach Vertragsende nicht.
- 10.2 Eine Einräumung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind hinaus und unabhängig davon, ob Sonderschutzrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen oder nicht, bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau zu unterlassen, sofern dies für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist. Auch Änderungen dürfen an dem Vertragsgegenstand nur vorgenommen werden, sofern diese Änderungen entweder technisch bedingt sind und sich im Rahmen des Vertragsgegenstandes gemäß der vertraglichen Leistungsbeschreibung bewegen.
- 10.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Schutzrechte (insbesondere Geschmacksmuster, Patent oder Marken) an den Produkten von Geyer UT anzumelden.
- 10.4 Bei einem Verstoß gegen eine der Vorschriften in Ziffer 10 hat der Auftraggeber Geyer UT eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe dieser Vertragsstrafe entspricht mindestens dem Auftragswert, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein nur geringerer Schaden entstanden ist. Es bleibt Geyer UT zudem vorbehalten, einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

11. Kündigung

- 11.1 Geyer UT steht die Kündigungsrechte nach §§ 642, 643 BGB einschließlich der sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen ausdrücklich zu.
- 11.2 Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 BGB gebrauch, gilt die gesetzliche Rechtsfolge, insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung einer pauschalen

Abgeltung der erbrachten Leistungen in Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung verpflichtet, wobei ihm der Gegenbeweis einer tatsächlich geringeren Leistung und Aufwendung offen steht. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche in diesem Fall bleibt Geyer UT vorbehalten.

12. Stammdatenpflege

Die Vertragsparteien werden den jeweils anderen über ihre neue Adresse informieren. Sollten die Vertragsparteien einander jeweils feste Ansprechpartner in ihren Unternehmen benannt haben, werden sie den jeweils anderen über Wechsel dieser Mitarbeiter informieren und neue Ansprechpartner benennen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder den Besonderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Geyer UT und dem Lieferant unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung oder Durchführung des den Einkaufsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zugrunde liegenden Auftrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Gerichtsstand ist Geschäftssitz von Geyer UT, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist oder über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt. Geyer UT ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für Klagen gegen Geyer UT ist jedoch deren Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand.